



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 31.01.2017

betreffend Lehren aus dem Fall "Amri" für Hessen und Position der Landesregierung zu den Vorschlägen des Bundesinnenministers

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1
- a) Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung des Bundesinnenministers, dem Bund künftig eine zusätzliche Kompetenz für Aufenthaltsbeendigungen in Gestalt einer ergänzenden Vollzugszuständigkeit einzuräumen, um die Verfahren zu beschleunigen?
 - b) Wie steht die Landesregierung zur Einrichtung zentraler Ausreisezentren generell und konkret in Hessen, bspw. in der Nähe der hessischen Flughäfen?

Zu Frage 1 a: Es wäre zu begrüßen, wenn der Bund den vollständigen Vollzug bei Überstellungen im Rahmen der Dublin III-Verordnung übernehmen würde, d.h., von der Feststellung des Eurodac-Treffers bis zur Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat. Damit wäre das gesamte Verfahren in einer Hand. Die Dublin III-Verfahren könnten effizienter umgesetzt werden. Eine weitere Verlagerung von Kompetenzen auf den Bund ist nicht sinnvoll, weil einerseits die Ortsnähe fehlt und es andererseits neue Schnittstellen gäbe, die Rückführungen erschweren würden.

Zu Frage 1 b: Ausreisezentren in der Nähe von Flughäfen könnten eine sinnvolle Ergänzung der bereits umgesetzten und bisher geplanten Maßnahmen zur Verbesserung von Rückführungen sein.

- Frage 2.
- Plant die Landesregierung, von der seit der Änderung des Integrationsgesetzes im Jahre 2016 bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, für anerkannte Asylberechtigte eine Wohnsitzauflage auszusprechen, wie dies bereits in Baden-Württemberg und Bayern der Fall ist und falls ja, für welche Fälle bzw. unter welchen Umständen?

Der Entscheidungsprozess der Hessischen Landesregierung zur Frage, ob von der neu eingeräumten Ermächtigung in § 12a Abs. 9 AufenthG, Organisation, Verfahren und angemessenen Wohnraums zur Wohnsitzsteuerung landesrechtlich zu regeln, Gebrauch gemacht wird, ist noch nicht abgeschlossen.

- Frage 3.
- Sieht die Landesregierung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse die Überwachung von so genannten Gefährdern mittels elektronischer Fußfessel zeitnah zu ermöglichen und falls ja, welche Hindernisse sind dies?

Für die elektronische Aufenthaltsüberwachung von Gefährdern bedarf es einer Rechtsgrundlage. Eine solche sieht das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung noch nicht vor. Im Innenministerium wird derzeit an einer entsprechenden Regelung gearbeitet.

- Frage 4. Im Zuge des Falles „Amri“ wurde unter anderem verlautbart, dass dieser den Behörden unter insgesamt mindestens 14 verschiedenen Identitäten bekannt gewesen ist. Dies sei unter anderem auch genutzt worden, um den Mehrfachbezug von Sozialleistungen zu ermöglichen. Auch in Niedersachsen wurden laut dem dortigen Innenministerium (Pressemitteilung vom 24. Januar 2017) bereits 150 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Sozialbetrug in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) Braunschweig eingeleitet.
- Wie stellt die Landesregierung sicher, dass in Hessen keine Mehrfach-/Aliasidentitäten bei der Registrierung von Flüchtlingen erstellt werden können?
 - Werden derzeit Konsequenzen seitens der Ausländerbehörden in Hessen ergriffen, wenn Personen ihrer Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung bzw. bei der Beschaffung von Pass(ersatz)papieren nicht nachkommen und falls ja, welche bzw. falls nein, weshalb nicht?
 - Plant die Landesregierung eine Überprüfung der Registrierungsdatensätze von Asylbewerbern auf mögliche Doppelregistrierungen, insbesondere bzgl. Personen, die vor Implementierung des zentralen Registrierungssystems mit biometrischen Daten in 2016 bereits im Laufe des Jahres 2015 eingereist sind?
 - Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über mögliche Fälle von missbräuchlichem Bezug von Sozialleistungen in Hessen?
 - Plant die Landesregierung – wie das Land Niedersachsen der Fall ist – die Einrichtung einer Sonderkommission, die entsprechende Verdachtsfälle zentral sammelt und überprüft.

Zu Frage 4 a: Seit dem 31.05.2016 werden alle Asylsuchenden im Ankunftszentrum in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen erkenntnisdienlich behandelt. Dabei werden Fotografien gemacht und bei Personen, die älter als 14 Jahre sind, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Fingerabdrücke genommen. Die erkenntnisdienliche Behandlung ermöglicht einen sog. „Fast ID Abgleich“, bei dem Doppelidentitäten aufgedeckt werden.

Zu Frage 4 b: Die Ausländerbehörden/Zentralen Ausländerbehörden ergreifen auch derzeit schon auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes Maßnahmen, die Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung und Passersatzpapierbeschaffung umzusetzen. Zur Mitwirkung ist jeder Ausländer verpflichtet (§ 49 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Bei Nichtmitwirkung kann der Ausländer mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz). Die Ausländerbehörden bringen Verletzungen bei der Mitwirkungspflicht zur Strafanzeige. Bei Asylbewerbern beziehungsweise bei Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Leistungseinschränkungen möglich.

Zu Frage 4 c: Die Überprüfung von Doppelregistrierungen ist, bedingt durch die Zuständigkeit zum Kerndatensystem (Ausländerzentralregister), eine zentrale Aufgabe des Bundesverwaltungsamts (BVA) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Fragen 4 d und 4 e werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

In Hessen wurde bisher im Bereich SGB II kein Doppelbezug von Leistungen bekannt.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden im Bereich der Erstaufnahme jeweils zwei Fälle auf Grund von Mehrfachidentitäten aktenkundig, in denen Strafanzeigen gestellt wurden.

Die Missbrauchsmöglichkeiten beim Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind durch die umfassende erkenntnisdienliche Behandlung der Asylbewerber in Hessen seit Beginn des Jahres 2016 grundsätzlich als gering einzuschätzen. Bei Auftreten von Verdachtsfällen wird die Landesregierung geeignete Maßnahmen zur Aufklärung ergreifen.

Wiesbaden, 4. April 2017

Peter Beuth